

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) der Stadt Mendig

Der Stadtrat Mendig hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt Mendig erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 3 Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben.

1. Zu der Abrechnungseinheit 1 gehören folgende Verkehrsanlagen:

Das Stadtgebiet Mendig, bestehend aus Ahornweg, Aktienweg, Alter Beller Weg, Am Bahnhof, Am Judenfriedhof, Am Kellbach, Am Sonnenhang, Am Teich, Amselweg, An der Eckerkaul, Anne-Frank-Straße, Auf dem Wacken, Auf Schruf, Auf Stürmerich, Auf Weihsert, August-Horch-Straße, Bachstraße, Backeleyen, Bahnstraße, Bassenheimer Hof, Bergstraße, Birkenweg, Blumenstraße, Böschgasse, Brauerstraße, Brewerspfad, Brunnenpfad, Brunnenstraße, Buchenweg, Carl-Zeiss-Straße, Cornelius Burg, Dammstraße, Dünnwaldstraße, Edith-Falk-Straße, Eichendorffstraße, Eichenweg, Eifelstraße, Eltweg, Erlengrund, Ernst-Abbe-Straße, Ernteweg, Falkenweg, Fallerstraße, Finkenweg, Frankenstraße, Fraukircher Weg, Freiherr-vom-Stein-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Gambrianusstraße, Gartenstraße, Goethestraße, Golostraße, Gottlieb-Daimler-Straße, Hammerschlag, Hans-Böckler-Straße, Hansastraße, Hans-Schlich-Straße, Hauptstraße, Heidenstockstraße, Heinrich-Heine-Straße, Hinter Kütschers Hof, Hochsteinstraße, Hospitalstraße, Hummesgasse, Im Band, Im Brühl, Im Hostert, Im Limborn, Im Vogelsang, Im Weingarten, In den Mühlwiesen, In der Hohl, In Großfindel, Industriestraße, Jahnstraße, Kalzer Weg, Kaplan-Schlicker-Straße, Keltenstraße, Kirchberg, Kirchstraße, Kolpingstraße, Königberg, Laacher-See-Straße, Laacher Straße, Laachgraben, Lavastraße, Lerchenweg, Lessingstraße, Meisenweg, Molkereistraße, Mühlenstraße, Nachtigallenweg, Neue Wiese, Neustraße, Niederstraße, Oberstraße, Ohligsborn, Ölmühle, Oststraße, Pappelweg, Pellenzstraße, Poststraße, Raiffeisenstraße, Robert-Bosch-Straße, Römerstraße, Saunsstraße, Schäferspforte, Schillerstraße, Schulstraße, Schultheisstraße, Siegfriedstraße, Siemensstraße, Sommerbergstraße, Spitzgasse, St. Barbarastraße, St. Florinstraße, St. Genovefastraße, Staffelsweg, Tannenweg, Teichwiese, Thürer Weg, Thürerstraße, Uhlandstraße, Unterer Staffelsweg, Vulkanstraße, Wasserschöpp, Wehr-gasse, Wiesenweg, Wollstraße, Yerresstraße und Zum Ginsterknöchel

2. Zu der Abrechnungseinheit 2 gehören folgende Verkehrsanlagen:

Der Gewerbepark an der A 61, bestehend aus Karl-Schiller-Straße und Ludwig-Erhard-Straße.

Die Begründung für die Aufteilung des Stadtgebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt für Abrechnungseinheit 1: 45 %.

Der Gemeindeanteil beträgt für Abrechnungseinheit 2: 30 %

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt

werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung- vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um 20 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

In sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) um 10 v.H. und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 20 v.H..

Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die zu zwei Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragsatzes und der Beitragsveranlagung mit 50 v.H. angesetzt.

Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB oder eine Verkehrsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB oder einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG erhoben wurden oder zu erheben sind und die voll in der Baulast der Stadt Mendig steht, innerhalb des Befreiungszeitraums nach § 13 dieser Satzung.

(2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragsatzes und der Beitragsveranlagung durch die Zahl dieser Einheiten geteilt.

Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB oder Verkehrsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB oder einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG erhoben wurden oder zu erheben sind und die voll in der Baulast der Stadt Mendig stehen, innerhalb des Befreiungszeitraums nach § 13 dieser Satzung, soweit die Zahl der Abrechnungseinheiten und Erschließungsanlagen insgesamt zwei übersteigt.

(3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen unterschiedlicher Abrechnungseinheiten angesetzt, gelten die Regelungen nach den Abs. 1 und 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für von § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2 erfassten Grundstücke.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Mendig Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und

8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13

Übergangsregelung

Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

1. Ahornweg	2026
2. Alter Beller Weg	2026
3. Am Judenfriedhof	2023
4. Am Kellbach	2020
5. Am Sonnenhang	2026
6. An der Eckerkaul	2019
7. Anne-Frank-Straße	2023
8. Auf dem Wacken	2015
9. Auf Schruf - Bereich Haus Nrn. 24-28 einerseits und Nrn. 23-29 andererseits	2020
10. Auf Stürmerisch - Bereich nach Haus Nr. 17 bis Nr. 25 einerseits und Bereich Nrn. 18-30 andererseits	2013
11. Auf Weihsert - Bereich Haus Nrn. 23-39 einerseits und Haus Nrn. 24-32 andererseits	2024
12. August-Horch-Straße	2027
13. Bachstraße - Bereich Einmündung Königsberg - Einmündung Niederstraße	2011
14. Brauerstraße	2023
15. Cornelius Burg	2028
16. Edith-Falk-Straße	2023
17. Eichenweg	2018
18. Ernst-Abbe-Straße	2016
19. Falkenweg	2013
20. Fallerstraße - Bereich Haus Nr. 45 einerseits und Haus Nr. 56 andererseits bis Ortsausgang in Richtung Thür	2014
21. Fraukircher Weg - Bereich Einmündung Yerresstraße - Haus Nr. 23 einerseits und Haus Nrn. 6-44 andererseits	2023
22. Freiherr-vom-Stein-Straße - Bereich Haus Nrn. 34-60 einerseits und Haus Nrn. 33-47 andererseits	2010

23. Gottlieb-Daimler-Straße	2016
24. Hansastraße - Bereich Haus Nr. 34 einerseits und Haus Nr. 37 andererseits bis Einmündung Backeleyenstrasse	2019
25. Hansastrasse - Bereich Haus Nrn. 44-68 einerseits und Haus Nrn. 45-55 andererseits	2025
26. Hans-Schlich-Straße	2023
27. Hinter Kütschers Hof	2018
28. Im Brühl	2014
29. Im Limborn	2024
30. Im Vogelsang	2013
31. Im Weingarten	2012
32. In der Hohl	2011
33. In Großfindel	2023
34. Kalzer Weg	2014
35. Laacher-See-Straße	2029
36. Lerchenweg	2013
37. Lessingstraße	2012
38. Meisenweg	2013
39. Neue Wiese	2025
40. Oberstraße - Bereich Haus Nr. 27-37 einerseits und Haus Nr. 26-36 andererseits	2025
41. Pappelweg	2023
42. Pellenzstraße - Bereich Haus Nr. 107 einerseits und Haus Nr. 108 andererseits bis Ortsausgang in Richtung Bell	2024
43. Poststraße - Bereich Haus-Nr. 3 - Einmündung St. Barbarastraße einerseits und Haus Nr. 8 - Einmündung Bahnstraße andererseits	2016
44. Raiffeisenstraße - Bereich Haus Nrn. 31-49 einerseits und Haus Nrn. 18-28 andererseits	2017
45. Robert-Bosch-Straße	2022
46. Uhlandstraße	2012
47. Unterer Staffelsweg	2018
48. Wasserschöpp - Bereich Haus Nr. 45-91 einerseits und Haus Nr. 40-82 andererseits	2015
49. Wiesenweg	2024
50. Zum Ginsterknöchel	2014


§ 14
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.02.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) der Stadt Mendig vom 05.07.2007.

Mendig, den 19.03.2009



Achim Diensberg
Stadtbürgermeister





Anlage 1



Bell

Abrechnungseinheit 2

Gewerbepark A 61

Abrechnungseinheit 1

Mendig

Thür

Begründung zur Aufteilung des Stadtgebietes in mehrere Abrechnungseinheiten
zu § 3 Abs. 1 der Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge der Stadt Mendig

Die Abrechnungseinheit 2 (Gewerbepark an der A 61) befindet sich in großer Entfernung zur Abrechnungseinheit 1 (Stadtgebiet Mendig). Es besteht keine direkte Verbindung einer städtischen Straße vom Stadtgebiet zum Gewerbepark an der A 61. Vielmehr besteht eine klare räumliche Trennung der beiden Abrechnungseinheiten durch die B 262.

Weiterhin befindet sich der Gewerbepark komplett außerhalb des geschlossenen Stadtgebietes Mendig. Es handelt sich hierbei um einen reinen Gewerbepark, welcher unmittelbar an die B 262 grenzt und sich in unmittelbarer Nähe zum Anschluss an die A 61 befindet.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen werden 2 Abrechnungseinheiten für die Stadt Mendig gebildet.

1. Änderungssatzung

der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Stadt Mendig vom 19.03.2009

Der Stadtrat Mendig hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 13 wird wie folgt ergänzt:

51. Carl-Zeiss-Straße 2023

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.02.2009 in Kraft.

Mendig, den 21.05.2010



Hans Peter Ammel
Stadtbürgermeister

